

**LANDKREIS ANHALT-BITTERFELD
STADT RAGUHN-JESSNITZ
ERGÄNZUNGSFLÄCHENNUTZUNGSPLAN
1. ÄNDERUNG
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS/PLANFASSUNG
FÜR DIE GENEHMIGUNG
Verfahren gem. § 6 (1) BauGB**

31.08.2020

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL	3
2.	ÄNDERUNGSBEREICH/DARSTELLUNG	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN/PLANUNGSGRUNDLAGEN	6
3.1	Landesentwicklungsplan	8
3.2	Regionaler Entwicklungsplan	9
3.4	Sonstige Planungen	12
4.	ÄNDERUNGSINHALTE	13
4.1	Änderungsbereich	13
4.4	Planungsalternativen	16
5.	UMWELTAUSWIRKUNGEN/UMWELTBERICHT (§ 2a BauGB)	17
5.1	Vorbemerkungen, Umfang der Umweltprüfung	17
5.2	Planinhalte, Umweltschutzziele, Umfang der Umweltprüfung	17
5.3	Prognose der Umweltauswirkungen	22
6.	NACHRICHTLICHE HINWEISE DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	26
7.	VERFAHRENSVERMERK	32

1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL

Der Flächennutzungsplan ist als vorbereitender Bauleitplan das Planwerk für die gesamtgemeindliche Entwicklung. Für den Teil der Stadt Raguhn-Jeßnitz, für den es nach dem Zusammenschluss der ehemals selbstständigen Gemeinden keinen wirksamen Flächennutzungsplan gab, wurde ein Ergänzungsflächennutzungsplan (EFNP) aufgestellt. Dessen Geltungsbereich beinhaltet die Städte Jeßnitz (Anhalt) und Raguhn sowie die Ortschaften Altjeßnitz, Marke und Retzau. Der Ergänzungsflächennutzungsplan wurde am 29.01.2019 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt und mit ortsüblicher Bekanntmachung am 22.02.2019 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Eine Zusammenführung zu einem gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplan für die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigt. Damit gelten die jeweiligen (Teil-)Flächennutzungspläne der Gemeinden und Städte der Stadt Raguhn-Jeßnitz für ihre entsprechenden Geltungsbereiche fort. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz besteht aus den ehemals selbstständigen Städten Jeßnitz (Anhalt) und Raguhn sowie den ehemals selbstständigen Gemeinden Altjeßnitz, Marke, Retzau, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen geschaffen werden. Für dieses Planungsziel ergibt sich die Besonderheit, dass der bestehende Teil der zu erweiternden Anlagen des Klärwerkes sich in der Gemarkung Wolfen der Nachbargemeinde Bitterfeld-Wolfen befindet. Das Erweiterungsvorhaben kann räumlich und technisch nur die Gemeindegrenze übergreifend auf der Gemarkung Jeßnitz erfolgen. Für die Kläranlage sind wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig ineinandergreifende Betriebsabläufe erforderlich. Dies lässt die Notwendigkeit der Betriebserweiterung auf das Stadtgebiet Raguhn-Jeßnitz unabweisbar werden. D. h., die zusätzlichen Flächen sind nur angrenzend an die bestehende Kläranlage entsprechend den Anforderungen an den Betriebsablauf möglich zu integrieren und entsprechend dort vorgesehen.

Daher beabsichtigt die Stadt Raguhn-Jeßnitz dem Antrag des Entsorgungunternehmens zu folgen und für die betroffenen Flächen, unmittelbar angrenzend an die bestehende Anlage, die erforderliche Flächendarstellung in ihrem Ergänzungsflächennutzungsplan vorzusehen. Unabhängig von vorstehenden Ausführungen ist zu erwähnen, dass auch Abwässer aus der Ortschaft Stadt Jeßnitz (Anhalt) in der betroffenen Anlage gereinigt werden.

Das geänderte Planungsziel der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz wird durch eine Darstellungsänderung der bisherigen Grünflächen zu einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Abwasser" mit entsprechendem Symbol vollzogen.

Zur Änderung der Flächendarstellung im wirksamen Flächennutzungsplan, wie vor, tritt des Weiteren eine (zeichnerische) Korrektur zu einer Freileitung hinzu, welche zwischenzeitlich zurück gebaut wurde.

Hinweis:

Die Korrektur (Entfall der Leitungsdarstellung) geht über den Änderungsbereich hinaus.

Der wirksame Ergänzungsflächennutzungsplan besitzt damit Flächendarstellungen, welche absehbar im Planungshorizont des Flächennutzungsplanes nicht mehr der städtebaulichen Zielstellung der Stadt Raguhn-Jeßnitz entsprechen, da sie sich die Planungsabsichten des Gemeinschaftsklärwerksbetreibers zu eigen macht. Hieraus resultiert ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB, um den Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz an tatsächliche wie künftig beabsichtigte Nutzungen anzupassen. Die Notwendigkeit der Anpassung besteht auch, um die Entwicklungsmöglichkeit der verbindlichen Bauleitplanung, respektive Einzelanlagengenehmigung vorzugeben. Damit besteht für die Stadt die Zielstellung, ihren Ergänzungsflächennutzungsplan im Hinblick auf bauliche Entwicklungen zeitaktuell zu halten und unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange unter und gegeneinander die städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet bedarfsgerecht auszugestalten.

Der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft kommt bei der Änderung des EFNP besondere Bedeutung zu. Hier erfolgt ein Parallelabgleich mit den Inhalten des wirksamen Ergänzungsflächennutzungsplanes und die Anpassung an die geänderten Zielstellungen. Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind (s. Punkt 5 – Umweltbericht).

2. ÄNDERUNGSBEREICH/DARSTELLUNG

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz wird dem Inhalt der Darstellungen des wirksamen Ergänzungsflächennutzungsplanes gegenübergestellt. Dabei erfolgt die ausschnittsbezogene Darstellung des Änderungsbereiches mit Kennzeichnung im wirksamen Ergänzungsflächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000, dem Originalmaßstab der wirksamen Flächennutzungsplanung.

Die verwendeten Planzeichen entsprechen der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Aus Anlass des vorliegenden Änderungsgegenstandes erfolgt im Rahmen der 1. Änderung keine Neuberechnung einer flächenbezogenen Gesamtbilanz für das Plangebiet des EFNP und damit keine Neubekanntmachung nach Abschluss des Änderungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 6 BauGB. Dies ist erst zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigt. Der EFNP in der wirksamen Fassung tritt dann am Tage der Bekanntmachung des Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz in der Fassung der 1. Änderung in den geänderten Teilen der Planung außer Kraft.

Der wirksame Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz behält in allen, nicht der Änderung abschließend unterliegenden Teilbereichen, seine Wirksamkeit. Gleiches gilt für die diesbezüglichen Inhalte seiner Begründung. Damit setzt sich fernerhin der Textteil der Planung aus der Begründung zur wirksamen Fassung mit Bekanntmachung vom 22.02.2019 und der hier vorliegenden Begründung zu der vorgenommenen Änderung zusammen.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Fachgesetze und Fachplanungen:

- Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- PlanZV: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-Naturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S.346)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.12.2019 (GVBl. LSA, S. 946)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) vom 28.10.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 567)
- Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzen und zweite Änderung, RdErl. des MLU vom 12.03.2009- 22.2-22302/2, MBl. LSA 2009, S. 250)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST 2010) vom 16.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 160), in Kraft seit 12.03.2011
- Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) vom 14.09.2018, in Kraft getreten am 27.04.2019

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN/PLANUNGSGRUNDLAGEN

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Als übergeordnete Planungen bestehen für die Stadt Raguhn-Jeßnitz die Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST 2010) vom 12.03.2011 (GVBl. LSA, Nr. 6/2011, S. 160).

Basierend auf dem LEP ST 2010 werden für die jeweiligen Planungsregionen Regionalpläne erstellt. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist Teil der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Der zugehörige Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) ist seit 27.04.2019 in Kraft. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 mit

den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" ersetzt gemeinsam mit den Sachlichen Teilplänen "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV) vom 27.03.2014 (in Kraft getreten am 26.07.2014) und "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind) vom 30.05.2018 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz und der damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raum- und Freiraumfunktionen geht die Stadt Raguhn-Jeßnitz in Übereinstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde davon aus, dass es sich vorliegend um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend handelt.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde sieht, auch aufgrund der Einordnung als Erweiterung einer bestehenden Anlage, die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar an (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Mit der vorliegenden 1. Änderung des EFNP Raguhn-Jeßnitz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen geschaffen werden. Für dieses Planungsziel ergibt sich die Besonderheit, dass der bestehende Teil der zu erweiternden Anlagen des Klärwerkes sich in der Gemarkung Wolfen der Nachbargemeinde Bitterfeld-Wolfen befindet. Das Erweiterungsvorhaben kann räumlich und technisch nur die Gemeindegrenze übergreifend auf der Gemarkung Jeßnitz erfolgen. Es werden auch Abwässer aus der Ortschaft Stadt Jeßnitz in der betroffenen Anlage gereinigt. Die im rechtswirksamen EFNP dargestellte Fläche für die Landwirtschaft wird zu einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Abwasser" geändert. Weiterhin wird eine zeichnerische Korrektur einer Freileitung vorgenommen, die zwischenzeitlich zurückgebaut wurde und die überörtliche Hauptverkehrsstraße wird geringfügig konkretisiert. Der Geltungsbereich beträgt ca. 4 ha.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur", der Sachliche Teilplan "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" sowie der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

3.1 Landesentwicklungsplan

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz gehört zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld, der gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zugehörig ist. Träger der Regionalplanung sind die Landkreise und kreisfreien Städte der jeweiligen Planungsregion (§ 2 Abs. 4 LEntwG LSA). Auf den übergeordneten Planungsebenen des Landes und der Region wurden Entwicklungspläne zur Raum- und Siedlungsstruktur erarbeitet. Die Planungsabsichten werden nach Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterschieden: Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung bzw. bei Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG und der für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele der Raumordnung werden in regionale Entwicklungspläne übernommen, dabei z. T. konkretisiert und um Festlegungen regionaler Bedeutung ergänzt (§ 9 Abs. 1 LEntwG LSA). Neben dem Landesentwicklungsplan ist der Regionale Entwicklungsplan mit den verschiedenen Bindungswirkungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach dem ROG ein Rahmen setzendes überörtliches und fachübergreifendes Planungsdokument für Fachplanungen und kommunale Planungen.

In der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist gemäß des LEP ST 2010 i. V. m. dem Sachlichen Teilplan Daseinsvorsorge (STP DV) zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) – STP DV – vom 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014, der Ortsteil Stadt Raguhn Grundzentrum. "Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden." (Ziel 35 LEP ST 2010). Im System der zentralen Orte liegt Raguhn zwischen dem Oberzentrum Dessau-Roßlau (angrenzend) sowie den Mittelzentren Lutherstadt Wittenberg und Bitterfeld-Wolfen (angrenzend).

Darüber hinaus sind im LEP ST 2010 für den vorgesehenen Standort der geplanten Erweiterung des Klärwerkes die nachfolgend benannten Festlegungen, im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, bedeutsam.

Das geplante Vorhaben befindet sich gem. LEP 2010, Z 123, zum großen Teil, und gem. dem REP A-B-W 2018, Z 15, vollständig im Vorranggebiet für Hochwasserschutz "Mulde". Die geplante Fläche ist gleichzeitig Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Landes- oder regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder

Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten (LEP 2010, Z 121).

Für die Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz gemäß LEP 2010 wurden alle ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete betrachtet. Entsprechend den Regelungen des WHG werden im LEP 2010 als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ 100). Östlich der Salegaster Chaussee wurden zwischenzeitlich Hochwasserschutzanlagen gebaut, die für das Plangebiet von Bedeutung sind. Hieraus lassen sich für den Änderungsbereich keine grundsätzlichen Widersprüche zur vorgesehenen Nutzung erkennen. Konkretere Festlegungen erfolgen hierzu im Regionalplan. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind im Rahmen der konkreten Objektplanung zu berücksichtigen.

Westlich des Änderungsbereiches in ca. 750 m Entfernung befindet sich das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 10 "Fuhne" (G 90 LEP ST 2010). Widersprüche lassen sich durch die beabsichtigte Nutzung außerhalb des Vorbehaltsgebietes nicht ableiten.

Als weitere Ziele der Raumordnung verlaufen mindestens 750 m westlich des Änderungsbereiches der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz:

- überregionale Schienenverbindung (Abschnitt Bitterfeld-Dessau)
- überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße (B 184)

Weitere Festlegungen für den Änderungsbereich der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt nicht.

3.2 Regionaler Entwicklungsplan

Im Regionalen Entwicklungsplan (REP A-B-W 2018) erfolgt eine Konkretisierung der Landesplanerischen Ziele. Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen zu landesplanerischen Festlegungen, bestehen über den REP A-B-W 2018 weitere Erfordernisse der Raumordnung für den Änderungsbereich der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz:

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz "Mulde" gem. Ziel 15 Nr. X REP A-B-W 2018 (unmittelbar im Bereich der Umgrenzung des Gebietes)
- Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz "Mulde" gem. Grundsatz 9 Nr. 2 REP A-B-W 2018 (vollständig im Bereich des Gebietes)
- Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (nach Ziel 58 des LEP ST 2010) "Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim)" gem. Ziel 1 REP A-B-W 2018 (unmittelbar im Bereich der Umgrenzung des Gebietes)

Demnach ist der Geltungsbereich der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz durch die Thematik des Hochwasserschutzes betroffen. "Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. "...Entsprechend der Begründung zum Ziel 15 REP A-B-W 2018 werden Vorranggebiete für Hochwasserschutz in "Überschwemmungsbereichen festgelegt, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren überschwemmt werden (HQ 100)."

Die Festlegung des Überschwemmungsgebietes der Mulde im REP A-B-W 2018 entspricht dem verordneten Überschwemmungsgebiet. D. h., die per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)) - deren Ausformung anhand der Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (100-jährliches Ereignis – HQ 100) bestimmt wurden – betreffen den Änderungsbereich vorliegender Planung. Die verordneten Überschwemmungsgebiete sind bereits im wirksamen Ergänzungsflächennutzungsplan gekennzeichnet. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Ergänzungsflächennutzungsplanänderung erfolgt im Änderungsbereich nahe der Straßenanbindungen Straße am Klärwerk und Salegaster Chaussee eine geringfügige redaktionelle Korrektur der Umgrenzung des verordneten Überschwemmungsgebietes. Neue Planinhalte resultieren daraus nicht, es werden nur die bestehenden korrigiert.

Da die verordneten Überschwemmungsgebiete zwischenzeitlich errichtete Hochwasserschutzanlagen in unmittelbarer Nähe zum Plangeltungsbereich noch nicht berücksichtigen, ist deren Aussagekraft mit Blick auf die Wirklichkeit (vor Ort anzutreffende Verhältnisse) nur bedingt belastbar. Mit dem Deichneubau Jeßnitz-West, dessen Fertigstellung zwischenzeitlich erfolgt ist, wäre die Lage in einem durch Deich geschützten Bereich (HQ 200-Risikogebiet) faktisch gegeben. Auch wenn die Abstände zukünftiger baulicher Anlagen zum Muldedeich auf Basis der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung noch nicht genau beschrieben werden können, gilt es für zukünftige (Bau-)Maßnahmen Nachfolgendes zu beachten:

Gemäß § 97 Abs. 1 WG LSA sind Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen könnten, verboten. Laut § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu 10 m und sonstige Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Nach § 97 Abs. 3 Satz 1 WG LSA kann die Wasserbehörde Ausnahmen zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 genehmigen, wenn Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs betroffen sind oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten ist Einvernehmen herzustellen. Laut § 96 Abs. 1 WG LSA ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, verboten.

Die als vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 100 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt) des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) berücksichtigen die zwischenzeitlich errichtete Hochwasserschutzanlagen.

Damit befindet sich der Änderungsbereich zwar innerhalb der rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, aber außerhalb des vorläufig gesicherten Hochwassergefahrenbereiches der Mulde, in dem von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (100-jähriges Ereignis – HQ 100) auszugehen ist.¹

Demnach befindet sich der Erweiterungsstandort der Gemeinschaftskläranlage in einem sogenannten durch Deich geschützten Bereich, für den zukünftig ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis) (200-jährliches Ereignis – HQ 200/ HQextrem) ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen gilt. Dies zeichnet insbesondere das Szenario eines Deichbruches auf. Hieraus ergibt sich die Lage innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz² gemäß Grundsatz 9 REP A-B-W 2018. Eine Verordnungsänderung durch die obere Wasserbehörde steht allerdings zum Sachverhalt noch aus.

Gemäß dem Grundsatz 11 REP A-B-W 2018 soll in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische

¹ Quelle: <http://www.geocms.com/webmap-lsa/de/hochwassergefahrenkarte-hq100.html>

² Entsprechend dem Ziel 126 LEP ST 2010 sind Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. Maßnahmen zur baulichen Anpassung an das Überschwemmungsrisiko können beispielsweise hochwasserangepasste Bauausführungen von Gebäuden, die Sicherung von Öltanks bzw. die Vermeidung des Einbaus von Ölheizungen sein. Damit wird im Hochwasserfall eine mögliche wassergefährdende Verunreinigung durch auslaufendes Heizöl unterbunden.

Darüber hinaus soll entsprechend dem Grundsatz 12 REP A-B-W 2018 in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens, einschließlich der Versickerungsfähigkeit, unterlassen werden. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken. Die untere Wasserbehörde sieht für den Änderungsbereich Umstände als gegeben an, welche die Versickerung im vorliegenden Fall nachrangig erscheinen lassen (s. a. Kap. 6).

Fernerhin ist der Grundsatz 13 des REP A-B-W 2018 bei Vorhabenzulassungen zu prüfen, der besagt, dass in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz keine empfindlichen Infrastrukturen (z. B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet werden sollen. Hierbei sollen bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ 200) oder bei Extremereignissen im Falle des Versagens von Hochwasserschutzanlagen, Schäden an Infrastruktureinrichtungen vermieden werden, in denen sich überwiegend hilfebedürftige Personen aufhalten. Der Grundsatz sieht vor, dass im Fall der Unvermeidlichkeit des Standortes innerhalb des perspektivischen Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten ist. Der Grundsatz 13 REP A-B-W 2018 wurde im Rahmen der Planung dahingehend berücksichtigt, dass auch Alternativstandorte für die vorgesehene Nutzung außerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz grundsätzlich geprüft wurden.

Damit steht aus Sicht der Stadt Raguhn-Jeßnitz, auch unter Beachtung der regionalplanerischen Erfordernisse, im Ergebnis der vorherigen Ausführungen, die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018).

In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befindet sich derzeit kein Raumordnungsplan in Aufstellung.

3.4 Sonstige Planungen

- Integriertes Gemeindliches Entwicklungskonzept

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat am 19.04.2017 die Erarbeitung eines Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (IGEK) beschlossen. Die Endfassung

vom Februar 2020 wurde im Stadtrat am 25.08.2020 beschlossen. Sie stellt nunmehr eine selbstbindende Planungsgrundlage gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB auch für die gemeindliche Bauleitplanung dar.

Stadt- und Gemeindliche Entwicklungskonzepte haben sich in Sachsen-Anhalt als informelles und strategisches Instrument der Stadtentwicklung bewährt. Der fachübergreifende und zukunftsgerichtete Ansatz der Stadtentwicklung hat die interne und externe Kommunikation gefördert und sichert zudem eine mittel- bis langfristige strategische Planung.

Widersprüche zeigen sich für die Änderungsinhalte der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz im Hinblick auf das IGEK nicht.

4. ÄNDERUNGSINHALTE

4.1 Änderungsbereich

Die Bestandsanlagen des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen liegen im Norden der Gemarkung Greppin, gehörig zur Nachbarstadt Bitterfeld-Wolfen, unmittelbar angrenzend an den Plangeltungsbereich des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Das Klärwerk wurde mit den Mitgliedskommunen der Vorgängerverbände des heutigen Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde (AZV) errichtet. Betreiber der Anlage ist die Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH, die die zentrale Abwasserbehandlung im Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen für den AZV übernimmt. In der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist der Abwasserzweckverband Westliche Mulde für die Ortschaft Stadt Jeßnitz (Anhalt), einschließlich dem Ortsteil Roßdorf für die Abwasserbeseitigung zuständig. Es erfolgt im Gemeinschaftsklärwerk auch die Abwasserreinigung aus den gewerblichen und industriellen Nutzungen des ChemieParks Bitterfeld-Wolfen.

Der AZV hat u. a. die Aufgabe, die Schmutzwasserbeseitigung der Mitgliedsgemeinden sicherzustellen, soweit für diese Gebiete die Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach § 78 Abs. 1 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA) besteht. Zudem hat der Zweckverband die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht in den Gebieten seiner Mitgliedsgemeinden sicherzustellen, soweit ihm für diese Gebiete die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach § 79 b WG LSA übertragen wurde. Zu diesen Zwecken hat der Zweckverband gemäß Verbandssatzung u. a. auch Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu verbessern, zu erneuern, zu unterhalten und zu verwalten.

Für einen wirtschaftlichen, aber auch ökologisch ineinandergreifenden Betriebsablauf, werden weitere entsprechende Flächen erforderlich. Die Erweiterung ist zur Erfüllung der Anforderungen für einen auch zukünftig gesicherten Betriebsablauf erforderlich. Die Erweiterungsflächen sind idealerweise auch für Folgeprozesse der zu klärenden Bestandteile des Wassers in einem möglichst

räumlich zusammenhängenden Betrieb sicherzustellen. Eine Erweiterung innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist aus räumlichen Gründen nicht möglich. Hingegen befinden sich auf den östlich an die Kläranlage angrenzenden Flächen ideale Gegebenheiten für das Erweiterungsvorhaben, diese Flächen gehören zur Gemarkung Jeßnitz.

Daher beabsichtigt die Stadt Raguhn-Jeßnitz den Planungszielen zu entsprechen und für den Änderungsbereich Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Abwasser" darzustellen. Entsprechend werden hierbei "die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen;" nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt. Die Zweckbestimmung wird als Symbol entsprechend der Planzeichenverordnung kenntlich gemacht.

Die betroffenen Flächen sind im wirksamen Ergänzungsflächennutzungsplan der Stadt Raguhn-Jeßnitz bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. a. Kap. 4.4).

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes verläuft zudem mit der Salegaster Chaussee eine überörtliche Hauptverkehrsstraße, welche bereits Darstellungsgegenstand des wirksamen Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz ist. Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgt hier eine geringfügige Konkretisierung der Darstellung des Verlaufes aufgrund einer genaueren Kartengrundlage. Planungsabsichten resultieren daraus nicht.

Innerhalb des Änderungsteilbereiches (sowie darüber hinaus) ist in der wirksamen Fassung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Verlauf einer 110-kV-Freileitung gekennzeichnet. Da diese Leitung zwischenzeitlich für diesen Bereich ersatzlos zurückgebaut wurde, entfällt diese nachrichtliche Kennzeichnung für die Fassung der 1. Änderung.

In Rahmen der konkreteren Objektplanung ist auf eine Vermeidung von Konflikten hinsichtlich des Immissionsschutzes hinzuwirken. Auf Grund der §§ 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), sind die geplanten baulichen Anlagen hochwasserangepasst auszuführen. Die Entstehung von erheblichen Sachschäden darf nicht befürchtet werden.

Alle weiteren Fragen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie insbesondere des Immissionsschutzes werden abschließend im Rahmen der konkreten Objektplanung geklärt.

Hinweise:

- Vermessung

Im Plangebiet der 1. Änderung können Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sein, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des VermGeoG LSA vom 18.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012, S. 510) verwiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

- Altlasten/Bodenschutz

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Die Erfassung der Altlastverdachtsflächen erfolgte in einer ersten Stufe durch die Recherche des vorhandenen Kartenmaterials (beginnend 1872), historischen Luftbildern und Falschfarbinfrarotaufnahmen aus dem Jahr 1991. In einer zweiten Stufe wurden die wichtigsten Altlastverdachtsflächen einzeln begangen und nach einer vom Umweltministerium Sachsen-Anhalt vorgegebenen Methodik beprobungslos bewertet.

Im Bereich der auszuweisenden Fläche sind im aktuellen Altlastenkataster keine Altlastverdachtsflächen registriert. Jedoch ist darauf zu verweisen, dass lt. unterer Bodenschutzbehörde ein Teilbereich der zu ändernden Fläche sich im Ökologischen Großprojekt Bitterfeld-Wolfen (ÖGP) befindet. Für diese Flurstücke ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg (LAF) zuständig.

Im Bereich der Mulde bei Jeßnitz wurden bei Bodenuntersuchungen im Rahmen der Untersuchungen des Überschwemmungsgebietes der Mulde ein großflächig erhöhter Schadstoffgehalt an Arsen, bereichsweise auch Barium, Cadmium, Kupfer, Zink sowie Dioxine/Furane (PCDD/PCDF) nachgewiesen. Eine parzellenscharfe Zuordnung der Beprobungspunkte erfolgte nicht. Untersuchungsergebnisse von Bodenuntersuchungen für die von der Baumaßnahme direkt betroffenen Flächen liegen somit nicht vor. Zu weiteren Informationen zur Thematik Bodenschutz wird auf Kapitel 6 verwiesen.

Gemäß den Angaben der LAF, ist für den gesättigten Bodenbereich aufgrund der großräumigen Grundwasserbelastung im ÖGP-Gebiet mit Belastungen zu rechnen. Im Umfeld des angefragten Bereiches sind bei einem Flurabstand von ca. 4,30 - 4,50 m vor allem hohe Belastungen durch Chlorbenzene von bis zu

6,6 mg/l bekannt. Daneben liegen noch LHKW bis zu 400 µg/l (davon Vinylchlorid bis 170 µg/l) und BTEX in der Größenordnung von bis zu 125 µg/l vor.

- Kampfmittel

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse durch die untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

4.4 Planungsalternativen

Planungsalternativen ergäben sich für die Erweiterung der Kläranlage theoretisch dahingehend, die Betriebserweiterung an anderen Standorten vorzusehen. Aufgrund des Erweiterungscharakters einer bestehenden Infrastrukturanlage, die aus anlagenimmanenten organisatorischen Abläufen heraus eine räumliche Verbindung zwingend erfordert, sind Alternativstandorte nicht vorhanden bzw. aus Gründen der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit nicht darstellbar. Die Anlagenerweiterung auf den hierfür vorgesehenen Flächen ist damit unvermeidbar. Dem gegenüber steht zwar die nachteilige Veränderung der Flächennutzung, da einerseits der Landwirtschaft wertvoller Boden als Wirtschaftsgrundlage entzogen wird und andererseits die Fläche nicht mehr als Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss dienen kann, jedoch muss für die Erweiterungsbebauung der Anlagen auf eine hochwasserangepasste Bauweise verwiesen werden, um im Extremfall (Deichbruch) entsprechende Vorkehrungen vorweisen zu können. Bei Hochwasser oder einer potenziellen Havarie ist ebenso mit einem erheblichen bis flurnahen Grundwasseranstieg zu rechnen. Da es sich vorliegend um die bauplanungsrechtliche Vorbereitung einer wichtigen, der Daseinsvorsorge dienenden Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist der Entzug des landwirtschaftlich genutzten Bodens in diesem Fall zu rechtfertigen. Ein begründeter Ausnahmefall (§ 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt) liegt vor.

Hinweis:

Bei der weiteren Planung zur Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerks Bitterfeld-Wolfen ist darauf zu achten, die Grundsätze des § 15 LwG LSA in Verbindung mit § 15 Abs. 2 und 3 BNatSchG sowie § 7 Naturschutzgesetz LSA zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Fläche ist nur in begründeten Ausnahmefällen seiner Nutzung zu entziehen bzw. in dieser einzuschränken. Dies gilt auch und im Besonderen bei der Planung und Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

5. UMWELTAUSWIRKUNGEN/UMWELTBERICHT (§ 2a BauGB)

5.1 Vorbemerkungen, Umfang der Umweltprüfung

Das Verfahren (zum Vorentwurf) der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz – folgend EFNP genannt - diene gleichzeitig der Erlangung der notwendigen Umweltinformationen – hier als schriftliches Abfrageverfahren im Rahmen des Scopings gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB – zur Abschätzung und Ermittlung von Art und Umfang der Umweltprüfung, die als unselbstständiges Verfahren Bestandteil des Bauleitplanverfahrens ist. Die im Beteiligungsverfahren (zur Entwurfsfassung des EFNP) eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden berücksichtigt und soweit es sich um Belange mit Relevanz für den EFNP handelt, erhalten diese entsprechend Niederschlag in den jeweiligen Planungsaussagen/thematischen Kapiteln. Bereits in dem vorangegangenen Verfahren zur Aufstellung des Ergänzungsflächennutzungsplanes (EFNP) wurde auf die Umweltverträglichkeit bzw. die Umweltfolgen der vorbereitenden Bauleitplanung eingegangen, auf die Bezug genommen wird.

Der hiesige Umweltbericht wurde gemäß den Maßgaben der §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB und der Anlage 1 zum BauGB erstellt. Er beschränkt sich auf die von der 1. Änderung berührten Darstellungen des EFNP, eine auf dem Gesamtplan bezogene erneute Umweltprüfung, respektive Neufassung des Umweltberichtes in seiner Gesamtheit erfolgt nicht.

5.2 Planinhalte, Umweltschutzziele, Umfang der Umweltprüfung

Mit der 1. Änderung des EFNP soll auf geänderte Entwicklungsvorstellungen für eine Fläche im Umfeld des bestehenden Gemeinschaftskläarwerks Bitterfeld-Wolfen GmbH (GKW) reagiert werden. Die Erweiterungsabsichten betreffen eine Fläche, deren bisherige Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan (Ergänzungsflächennutzungsplan der Stadt Raguhn-Jeßnitz, zugleich 1. Änderung des Flächennutzungsplan Marke, Bekanntmachung 22.02.2019) als Landwirtschaftsfläche dafür geändert werden soll in die Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Abwasser".

Die Ermittlung zu erwartender Umweltauswirkungen erfolgt hier nur für Darstellungen, mit denen erstmalig durch die 1. Änderung des EFNP ein Nutzungswandel (Umwandlung in eine andere Art der Nutzung) ermöglicht wird. Darstellungen, die sich aus nachrichtlichen Übernahmen anderer Zulassungsverfahren ergeben, unterliegen nicht der hiesigen Umweltprüfung. Infolge der Änderungsabsichten sind Umweltauswirkungen zu erwarten, da mit den neuen Bauflächen intensivere Nutzungen als bisher geplant sind, wodurch auf der betreffenden Fläche erstmalig die dauerhafte Inanspruchnahme von bisheriger Freifläche ermöglicht wird.

Die Umweltschutzziele sind zusammenfassend folgende:

- Nutzung vorhandener günstiger Infrastrukturanbindungen
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Priorität der Nachnutzung/Umnutzung vorgeprägter Standorte
- Berücksichtigung der Schutzansprüche nachbarschaftlicher Nutzungen
- Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Schutz des Naturhaushaltes vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Strukturanreicherung der anthropogen überformten Landschaft
- Verbesserung der Raum- und Landschaftsbildwirkung durch Eingrünung

Hinweis:

Darüber hinaus sind Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. I S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.08.2016, BGBl. I S. 1972) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Die aktuell zur Verfügung stehenden Umweltinformationen werden für die Änderungsgegenstände der 1. Änderung des EFNP – soweit daraus umweltrelevante Aussagen abzuleiten sind – als Projektsteckbrief tabellarisch dargestellt. Dabei werden die zu erwartenden (wahrscheinlichen) Beeinträchtigungen jeweils schutzgutbezogen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit eingeschätzt und tabellarisch aufgearbeitet (im Folgenden Kapitel 5.3).

- **Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Innerhalb der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist der Ortsteil Stadt Raguhn von der Regionalplanung mit zentralörtlicher Funktion als Grundzentrum ausgewiesen, für Jeßnitz (Anhalt) besteht keine Zentralität. Bedeutsam ist in erster Linie die Lage zwischen den höherrangigen zentralen Orten Bitterfeld-Wolfen und Dessau-Roßlau und für den hiesigen Änderungsbereich vor allem die direkte Nachbarschaft zum ChemiePark Bitterfeld-Wolfen.

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz "Mulde" (Z 15 Nr. X REP A-B-W 2018)
- Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 2 "Mulde" (G 9 REP A-B-W 2018)
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 10 "Fuhne" (G 90 Nr. 10 LEP ST 2010)
- Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Bitterfeld-Wolfen (einschl. Thalheim)" (Z 58 LEP ST 2010, Z 1 REP A-B-W 2018)

- **Landschaftsprogramm**

Der Änderungsbereich befindet sich südwestlich der Ortslage Jeßnitz (Anhalt) an der Gemeindegrenze zur Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die natürliche Landschaft befindet sich hier im Übergangsbereich der Mulde (Bitterfelder und Jeßnitzer Aue) zur westlich an die Aue anschließenden Wolfener Niederterrasse. Großräumig lässt sich das Gelände der Landschaftseinheit 2.7 Muldetal zuordnen. Die Flächen im Westen oberhalb der Niederungsterrassen gehen bei Bitterfeld-Wolfen von der südlichen Landschaftseinheit 3.3 Köthener Ackerland zur nördlichen Einheit 1.9 Mosigkauer Heide über. Im Osten, jenseits der Salegaster Chaussee beginnt das Biosphärenreservat "Mittlere Elbe", das sich hier entlang der Mulde erstreckt (Salegaster Forst) und nach Osten an die Waldgebiete der Landschaftseinheit 1.10 Dübener Heide anschließt.

Im Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LaPro LSA) von 1994³ wurde der Zustand der Landschaften an der Mulde beschrieben: "(...)Neben der extremen Wasserbelastung standen weite Teile der Aue lange Zeit unter einer intensiven Schadstoffbelastung durch die Industrie von Bitterfeld, Wolfen, Zschornowitz und Dessau (...) deshalb wurde die gesamte Landschaft zum Immissions-Untersuchungsgebiet erklärt(...)". Als Entwicklungsziele für das Muldetal führt das Landschaftsprogramm aus, dass "(...)der Natur- und Landschaftsschutz zur prägenden Landnutzungsform der Mulde nördlich von Bitterfeld werden (...)" soll.

Der hier mit der 1. Änderung des EFNP überplante Bereich wird im Landschaftsprogramm, wie auch in anderen übergeordneten Planungen, dem Siedlungsbereich bzw. dem Umfeld des nach der Wende neu gegründeten Chemieparks Bitterfeld-Wolfen zugeordnet, die Zielstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich auf die Bereiche östlich der Salegaster Chaussee, die auch bereits von den Ausweisungen des Biosphärenreservats erfasst sind.

- **Landschaftsplan**

Der 2002 erstellte Landschaftsplan für die damalige Verwaltungsgemeinschaft Jeßnitz-Bobbau hat für den Bereich der 1. Änderung hinsichtlich der Ziele von Naturschutz und Landschaftsentwicklung keine vertiefenden Aussagen zu Maßnahmen vorgenommen, da seinerzeit von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen war.

³ Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt, Teil 2 Beschreibung und Leitbilder der Landschaftseinheiten, S. 96-97, Magdeburg 1994

- **Schutzgebiete**

BR 0004 "Mittelelbe" (östlich der Salegaster Chaussee)
FFH 0129 "Untere Mulde" (östlich in ca. 100 m Entfernung)
SPA 0001 "Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst" (wie FFH)
GLB 0001 BTF "Wolfener Busch" (westlich in ca. 240 m Entfernung)
NSG 0038 "Untere Mulde" (östlich in ca. 1.600 m Entfernung)

- **Biotopverbund**

Die Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Bitterfeld von 2001 ist nicht direkt betroffen, es gibt keine Berührung mit Maßnahmen für die Verbundflächen. Im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich verschiedene Kernflächen aus dem Biotopverbund, für deren Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustands die Aufnahme von Pflegemaßnahmen erfolgen soll.

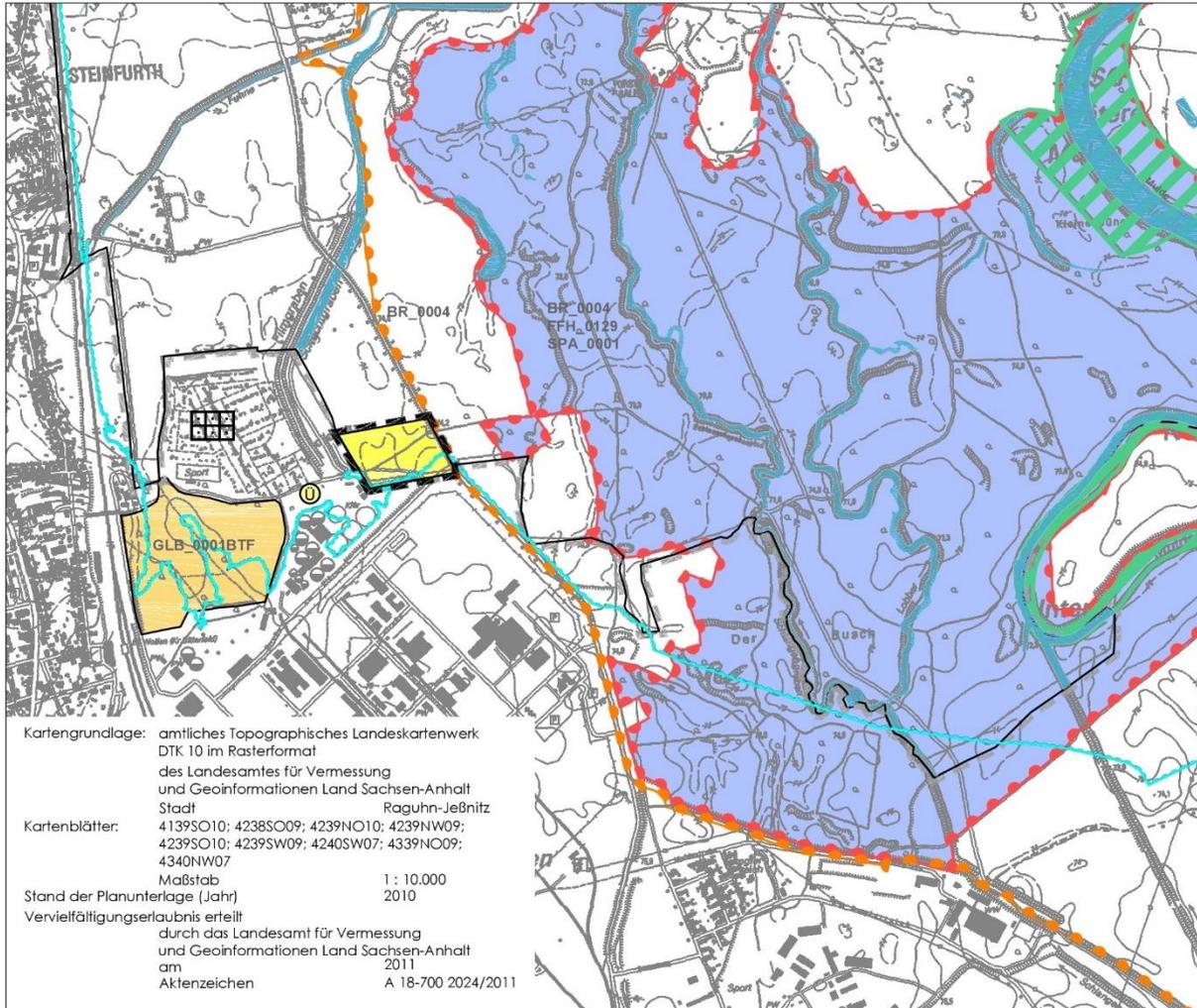
2.1.1.1 Untere Mulde Dessau-Bitterfeld überregional bedeutsame Verbundeinheit

Kernflächen im Umfeld:

- 133 Waldbestände Dübener Heide (n-o), hier Salegaster Forst
- 140 mesophiles Grünland untere Mulde, auetypisches Habitat (s/w)
- 152 Extensivgrünland in der Mulde (s-w)

- **Überschwemmungsgebiet**

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig im verordneten Überschwemmungsgebiet der Mulde im Bereich des HQ 100. Mit dem Deichneubau Jeßnitz-West, dessen Fertigstellung zwischenzeitlich erfolgt ist, wäre zukünftig der Schutz gegenüber dem HQ 100 gewährleistet, weil das Gelände dann im sog. Risikogebiet (HQ 200) liegt. Auch wenn dementsprechend eine Anpassung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets erfolgt, bleibt das Gelände somit weiterhin im Hochwasserrisikogebiet HQ 200. Das heißt, beim Versagen der Hochwasserschutzanlagen oder dem Überschreiten von Bemessungszuständen besteht Überschwemmungsgefahr, z. B. bei Deichbruch (s. a. Kapitel 3.2).



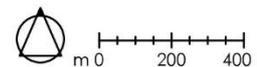
Legende

Schutzgebiete

-  Biosphärenreservat
BR_0004 "Mittellelbe"
-  Flora-Fauna-Habitat
FFH_0129 "Untere Muldeau"
-  Europäisches Vogelschutzgebiet
SPA_0001 "Mittlere Elbe einschließlich
Steckby-Lödderitzer Forst"
-  Naturschutzgebiet
NSG_0120 "Untere Mulde"
-  Überschwemmungsgebiet "Mulde"
(VO v. 08.03.2018)

Sonstige Planzeichen

-  Geltungsbereich FNP 1. Änderung
-  Geltungsbereich wirksamer FNP
-  GLB_0001 BTF "Wolfener Busch"
-  Kleingartenanlage "Am Busch"



- **Denkmalpflege, Archäologie**

Sowohl im Plangeltungsbereich als auch im Umfeld befinden sich archäologische Kulturdenkmale, im Plangeltungsbereich sind Funde gemacht worden und bei Bodenarbeiten sind weitere zu erwarten. Nach Auskunft der zuständigen Behörde haben die Fundstätten eine sehr hohe Qualität und Integrität (die vollständigen Ausführungen dazu sind Pkt. 6 der Begründung zu entnehmen).

Im Plangeltungsbereich befinden sich folgende archäologische Kulturdenkmale: Siedlungen aus der vorrömischen Eisenzeit und dem Mittelalter; Produktionsstätte aus der vorrömischen Eisenzeit); weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maßnahme, darunter alt-/mittelsteinzeitliche, jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Fundstellen; Siedlungen aus Bronzezeit, vorrömischer Eisenzeit, römischer Kaiser-/Völkerwanderungszeit und Mittelalter; Brandbestattungen der Jungsteinzeit, Bronzezeit, vorrömischen Eisenzeit, römischen Kaiser-/Völkerwanderungszeit sowie Befestigungen aus dem Mittelalter.

Die Erhaltung im jetzigen Zustand kann bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen nicht gewährleistet werden. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

5.3 Prognose der Umweltauswirkungen

Die 1. Änderung des EFNP bereitet für verschiedene Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen vor, die im weiteren Planvollzug naturschutzrechtlich als Eingriffe gemäß §§ 14 ff BNatSchG zu bewerten sind. Mit der Durchführung von Bebauungsplänen oder anderen Zulassungsentscheidungen auf der Grundlage der Flächennutzungsplanung treten in der Regel unvermeidbare Umweltauswirkungen auf, wenn auf bisher unbeanspruchten Flächen ein Nutzungswandel im Sinne von Bauflächendarstellungen stattfindet.

Wesentliche Auswirkungen der 1. Änderung ergeben sich dann in erster Linie durch die Darstellungen von Nutzungsarten, mit denen Versiegelung oder andere intensive, z. B. immissionswirksame Nutzungen ermöglicht werden:

- Zunahme von Versiegelungsflächen, Bauflächen- und Verkehrsflächen
- Verlust von Freiflächen (hier Gehölze, Gras- und Staudenflur)
- Konfliktpotenzial bzgl. Biotop- und / oder Artenschutzbestimmungen
- Konfliktpotenzial bzgl. Immissionsschutzbestimmungen
- Konfliktpotenzial bzgl. Lage im Überschwemmungsgebiet
- Konfliktpotenzial bzgl. archäologischer Fundstätten

Die 1. Änderung des EFNP dient der Vorbereitung zur Schaffung von Baurecht für ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Die Vorhabenzulassung/Genehmigung wird einzelfallbezogen nach den hier maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften durchgeführt. Zur Vorbereitung des UVP-Verfahrens wurde im Jahr 2018 ein Scoping durchgeführt, Informationen aus dem Scoping und in der Folge erbrachten Gutachten konnten zur Erstellung der 1. Änderung genutzt werden:

- Fachbeitrag zur EG-WRRL vom 31.10.2019, Verf. UBB Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH Berlin
- Baugrundgutachten vom 09.10.2019, Verf. Baugrundbüro Dr.-Ing. Weisenburg Ingenieurgesellschaft mbH Naumburg/ Saale
- Ergebnismitteilung zu artenschutzrechtlichen Begehungen vom 07.12.2018, Verf. Müller BBM GmbH Berlin
- Scoping-Stellungnahmen vom Juli 2018

Es erfolgt eine überschlägige, schutzgutbezogene Ermittlung wahrscheinlicher Umweltauswirkungen für die jeweils betroffenen Schutzgüter. Dargestellt werden als Hauptwirkfaktoren, die mit bestimmten Auswirkungen regelmäßig zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen, Leistungs- und Funktionseinschränkungen sowie Möglichkeiten zu deren Vermeidung bzw. Verminderung.

Die Umweltauswirkungen hinsichtlich der geänderten Planungsabsichten werden tabellarisch zusammenfassend dargestellt, die Erläuterungen zu den Planungsabsichten können dem vorhergehenden Kapitel 4 sowie der zeichnerischen Darstellung zur 1. Änderung des EFNP entnommen werden. Betriebsbedingt muss die Erweiterung des Gemeinschaftskläarwerkes in direktem räumlichen Bezug zu den vorhandenen Anlagen erfolgen, Standortalternativen sind nicht gegeben (vgl. hierzu auch Kap. 4.4).

1. Änderung Ergänzungsflächennutzungsplan (EFNP) Raguhn-Jeßnitz –Umweltbericht Erweiterung "Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen" (GKW)		
EFNP 1. Änderung 4 ha	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche für Versorgungsanlagen (4,0 ha x GRZ 0,8 = 3,2 ha) - Straßenverkehrsfläche 	
EFNP wirksame Fassung (22.02.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche für die Landwirtschaft - Straßenverkehrsfläche 	
Schutzgebiete/Restriktionen	<ul style="list-style-type: none"> - Überschwemmungsgebiet - Biosphärenreservat östlich angrenzend - EU-SPA und FFH-Gebiet östlich (Entfernung ca. 100 m) 	
Umweltprognose		
Schutzgüter	Nutzung/Betroffenheit (aktueller Zustand ggf. abweichend vom EFNP)	Prognose/Beeinträchtigungen (Wirkfaktor mit Erheblichkeit)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Kontamination (Boden/ Grundwasser) infolge Vornutzungen durch Braunkohleabbau und Chemiekombinat - Vorbelastung durch GKW und Chemiepark - Kleingartenanlage/Freizeit- und Erholungsnutzungen im Umfeld (ca. 100 m entfernt), Tennisclub (ca. 380 m entfernt) - Einzelwohnhäuser in der Straße "Am Busch" (ca. 620 m entfernt) 	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutzpotenzial in Abhängigkeit von spezifischen Betriebsparametern (Erweiterung der Behandlungskapazitäten, Biogasanlage, BHKW), Klärschlammmentsorgung, Verkehrsaufkommen etc.
Arten und Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzbestand - Offenland / Halboffenland - Acker, intensiv genutzt - Überprägter Standort mit eingeschränkten Habitatfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Zunahme der Versiegelung - Vegetationsverlust - Verringerung von Nahrungsangebot/Lebensraum für Insekten und Vögel - Störwirkung/Verdrängung
Boden, Flächenverbrauch	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenverunreinigungen/Kontamination infolge Vornutzungen durch Braunkohleabbau und Chemiekombinat - umgelagerte Böden (Auffüllungen), Geländesprung infolge Vornutzung - eingeschränkt leistungsfähige Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Zunahme der Versiegelung/Einschränkung der Bodenfunktionen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserbelastung/Kontamination infolge Vornutzungen durch Braunkohleabbau und Chemiekombinat - hoch anstehendes Grundwasser in direkter Beeinflussung durch Mulde-Wasserregime - GW-Absenktrichter im Umfeld (sog. Bayer-Riegel) ggf. wirksam - lehmige, schwer durchlässige Bodenschichten 	<ul style="list-style-type: none"> - erhöhte Abwassermengen/Abgabe in die Mulde - Einschränkung der Wasserhaushaltsfunktionen/verminderte Aufnahme von Niederschlagswasser

	<ul style="list-style-type: none"> - Überschwemmungsgebiet - Standort im deichgeschützten Bereich - Schachtgraben, Filmgraben (im Westen u. Norden) - Ableitung aus GWK in die Mulde nördlich von Jeßnitz (ca. 3 km entfernt) - eingeschränkt leistungsfähige Wasserhaushaltsfunktionen 	
Klima/Luft	- frei überströmbare Fläche	-
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Übergangsbereich zwischen technogener Landschaft und Auwald-Relikten der Ursprungslandschaft - "Restfläche" mit randlichem Großgrün (Bäume) zwischen GWK und Kreuzungsbereich Salegaster Chaussee/Straße Am Klärwerk 	- Veränderung der Raumwahrnehmung durch Heranrücken der Bebauung an den Kreuzungsbereich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Fundstätten archäologischer Kulturdenkmale im Vorhabenbereich und in der Umgebung - Fläche ohne Nutzung/Ertrag - Landwirtschaftsfläche mit Ertrag 	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen/Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale durch Baumaßnahmen - Verringerung potenzieller und faktischer landwirtschaftlicher Nutzfläche/Ertrag
Vermeidung, Minimierung Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung vorgeprägter, bereits erschlossener Fläche im Anschluss an vorhandenes Klärwerk, technische/wirtschaftliche/ökologische Synergien - Vermeidung unnötiger Inanspruchnahme von natürlichen Böden an anderer Stelle in der freien Landschaft - Eingrünung, Erhalt raumprägender Gehölzstrukturen 	
vorläufiges Fazit	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen/Umweltfolgen mit Kompensationsbedarf - Einzelfallprüfung artenschutzrechtlicher Belange bei Betroffenheit streng geschützter Arten (FFH, EU-VRL) - Regelung zur Kompensation im Rahmen der Vorhabenzulassung (Genehmigungsverfahren mit UVP-Pflicht und WRRL-Prüfung) - Ableitung des anfallenden Regenwassers in Schachtgraben wegen problematischer GW- und Bodenverhältnisse - Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen/ggf. erheblichen Veränderungen von Kulturdenkmälern, Sicherung der Erhaltung muss im Rahmen der Zumutbarkeit gewährleistet werden (substanzielle Primärerhaltungspflicht) 	

6. NACHRICHTLICHE HINWEISE DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt teilt in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 04.03.2020 Nachfolgendes zur Thematik Bodendenkmalpflege mit:

...Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Produktionsstätte: vorrömische Eisenzeit); weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maßnahme (darunter alt-/mittelsteinzeitliche, jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Fundstellen; Siedlungen: Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit; Mittelalter; Brandbestattungen: Jungsteinzeit, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit; Befestigungen: Mittelalter); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigegefügt Anlage hervor.

Die Fundstellen im Vorhabensbereich besitzen, wie untenstehend erläutert, eine sehr hohe Qualität und Integrität. Die geplanten Maßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Exkurs:

Im Bereich Raguhn bildet die Mulde die östliche Grenze des sogenannten Altsiedellandes, das aufgrund seiner außergewöhnlich fruchtbaren Böden seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit vor ca. 7.500 Jahren besiedelt worden ist. Dies bedeutet, dass sich westlich der Mulde die ersten Ackerbauern und Viehzüchter niederließen, als zeitgleich noch nomadische Jäger- und Sammlerkulturen durch die breite Flussaue zogen. Die Hinterlassenschaften dieser nomadischen Existenzen sind aufgrund ihres hohen Alters, der nur wenig fassbaren Spuren hinterlassenden Lebensform und späterer eiszeitlicher Ablagerungen äußerst selten, im Betrachtungsraum aber bereits bekannt geworden. Kulturgeografisch betrachtet bildet die Region somit den Übergangsbereich zwischen den zeitgleich existierenden, nomadisch lebenden Gruppen der Mittelsteinzeit im Norden bis zu Ostsee und den im südlichen Mitteldeutschland erstmals nachweisbaren, sesshaften Gruppen der Jungsteinzeit. In diesen Übergangsregionen werden am ehesten die Vorgänge fassbar, die nach Jahrhunderttausenden nomadischer Lebensform dazu führten, diese aufzugeben und eine sesshafte Existenzweise anzunehmen (die sogenannte "Neolithische Revolution"); das öffentliche Interesse ist gegeben.

Die darauffolgende metallzeitliche Epoche (Bronzezeit, Eisenzeit, Kaiserzeit) ist mit diversen Fundstellen im Betrachtungsraum vertreten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund interessant, als die Mulde auch in der Bronzezeit eine kulturelle Grenze bildete, in diesem Fall die Westgrenze der ansonsten nur weiter östlich bis nach Polen weiträumig belegten mittelbronzezeitlichen Lausitzer Kultur mit ihren typischen Hofbuckelgefäßen. Erwähnenswert ist zum Beispiel ein Bestattungsplatz der sehr seltenen früheisenzeitlichen Hausurnenkultur (7. Jahrhundert v. Chr.)

aus Raguhn. Der Raguhner Fund beinhaltet sogar ein sogenanntes Mehrlingsgefäß, ein Gefäßtyp, der bislang nur in Bestattungen auftrat und nach aller Wahrscheinlichkeit eine kultische Funktion besaß. Die Hausurnenkultur ist eine originäre Kulturausprägung der frühen Eisenzeit. Die für diese Kultur namensgebenden Hausurnen - keramische Gefäße in Form von Wohnhäusern und Speicherbauten - sind in Europa in höherer Anzahl nur aus Mittel- und Norditalien, wo sie der voretruskischen Villanova-Kultur angehören, und aus einem kleinen Teil des nördlichen Mitteldeutschlands zwischen Magdeburg und Halle bekannt geworden. Bis heute ist die Art der Verbindungen zwischen diesen ganz unterschiedlichen Gebieten nicht geklärt. Die Fragen, warum die Einflüsse gerade in diesen Bereich Mitteldeutschlands zielten und warum dies genau in der Zeit geschah, in welcher in Italien die Etrusker in die mediterrane Geschichte eintraten - Themen, die in einer Zeit des Zusammenwachsens Europas von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung sind, - können nur durch entsprechende Bodenfunde beantwortet werden.

Vor diesem Hintergrund waren die Ausgrabungen im Vorfeld des Deichbaus direkt neben der geplanten Änderungsfläche vor wenigen Jahren sehr aufschlussreich: Am Südostrand des Maßnahmebereiches wurde eine eisenzeitliche Siedlung (7.-5. Jh. v. Chr.) erfasst. Anhand von Briquetage-Zylindersäulenfragmenten konnte Salzsiederei vor Ort belegt werden; vier Tonlöffel sind ein eindrucksvolles Zeugnis des Lebensalltags in einer früheisenzeitlichen Siedlung. Auf eine punktuelle Nachfolgebesiedlung im Mittelalter (mittelslawische Zeit, ca. 9./10. Jh. n. Chr.) deuten ein Grubenhaus mit Ofenstelle und umgebenden Grubenstrukturen; das öffentliche Interesse ist gegeben.

Denn auch im Mittelalter (hier: 7. - 12. Jh. n. Chr.) befand sich das Vorhabengebiet in einer Grenzregion zwischen dem ostfränkischen, später frühdeutschen Reich und den östlich der Elbe-/Saalegrenze siedelnden, slawisch sprechenden Gruppen. Diese Grenze war weniger eine befestigte Linie, sondern vielmehr eine Kontakt- und Transferzone. Hier stehen sich slawisch sprechende, kleinräumige und auf Verwandtschaft orientierte Gruppen einem stark expandierenden, auf feudalen und religiösen Strukturen aufbauenden fränkischen und dann später dem frühdeutschen Reich gegenüber. Mit dem endgültigen Sieg über die Slawen in der Mitte des 12. Jahrhunderts setzte nun im großen Umfang die sogenannte Ostexpansion ein. Siedler aus den überbevölkerten Gebieten des Altsiedellandes westlich der Elbe (Flamen, Norddeutsche und Niederländer) nahmen nun die durch die slawischen Gruppen nur dünn besiedelten Gebiete östlich der Elbe ein. Aus dieser Zeit stammen auch die Dörfer mit den Doppelnamen wie zum Beispiel Altjeßnitz und Jeßnitz oder auch zum Beispiel Wendisch-Baselitz und Deutsch-Baselitz. Im Gebiet der Flüsse hatten sich vor allem Flamen niedergelassen, die mit ihrer Erfahrung im Deichbau vorher nicht nutzbare Gebiete erschlossen. So wird es sich bei Altjeßnitz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um die eigentliche slawische (wendische) Ortsgründung handeln. Und die Gründung des heutigen Ortes Jeßnitz unmittelbar an der Mulde wird wahrscheinlich zu Zeiten der Ostexpansion vonstattengegangen sein. Dass der Ort Jeßnitz erst 1259 sicher urkundlich erwähnt wird und von Altjeßnitz keinerlei schriftliche Daten bekannt sind, zeigt wiederum sehr deutlich, dass aufgrund des Mangels an schriftlichen Quellen die Forschung auch für diese vermeintlich historischen Zeiten auf archäologische Bodenfunde angewiesen ist. Deren regional-historische Relevanz ist vor diesem Hintergrund als hoch zu bezeichnen.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topografischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Aus diesen Gründen und um Verzögerungen und Behinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht im Vorfeld jeglicher Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren erfolgen; vgl. OVG MD L154/10 vom 26.07.2012. Dieses ist laut Rundschreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde LSA vom 06.03.2013 vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchzuführen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen teilt in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.03.2020 Nachfolgendes zur Thematik Geologie mit:

Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung sind in der Landesbohrdatenbank die Schichtenverzeichnisse und Pumpversuchsergebnisse von zwei im Jahr 1966 abgeteuften Tiefbrunnen (Auftraggeber: VEB Farbenfabrik Wolfen) erfasst.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld teilt in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 18.03.2020 Nachfolgendes zur Thematik Grund- und Regenwasser mit:

Grundwasser:

Das Grundwasser steht bei mittleren Verhältnissen bei 1 - 2 m bzw. 2 - 5 m unter Geländeoberkante an. Erforderlich werdende bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig beim Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, zu beantragen Grundwasserabsenkungen sind nach §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

Regenwasser:

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG sieht der Gesetzgeber eine Versickerung von Regenwasser vor. Im vorliegenden Fall liegen jedoch besondere Umstände vor, welche die Versickerung nachrangig erscheinen lassen:

Zunächst liegt das geplante Erweiterungsgebiet für das Gemeinschaftsklärwerk im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Mulde. Daher ist davon auszugehen, dass im oberen Bereich schlecht durchlässige Bodenschichten (Auelehm o. ä.) anstehen, die eine Versickerung verhindern. Gleichzeitig ist in einer Aue grundsätzlich mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Zum anderen

könnte am geplanten Erweiterungsstandort noch der Absenktrichter des Brunnenriegels Nord ("Bayer-Riegel") wirksam sein. Wenn dort Regenwasser versickert werden würde, käme es zu einer ungewollten Erhöhung der zu hebenden und zu reinigenden Grundwassermenge. Aus diesem Grund wird seitens der unteren Wasserbehörde die Einleitung des Regenwassers, welches auf den befestigten Flächen anfällt, in den Schachtgraben empfohlen. Auch in diesem Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

Die untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld teilt in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.04.2020 Nachfolgendes zur Thematik Erdarbeiten im Änderungsbereich mit:

Generell sind Erdarbeiten so auszuführen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)). Entsprechend § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 946), sind nach Maßgabe des BBodSchG Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen. Bei Erdarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 BodSchAG LSA).

Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. IS. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465), nicht überschreiten.

Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Die **untere Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld** teilt in ihrer Stellungnahme zur förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 04.08.2020 Nachfolgendes zur Umsetzung geplanter Bauvorhaben im Änderungsbereich mit:

1. Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)).
2. Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (hier: Erdaushub, Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" verwiesen. Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: <https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/>. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.
3. Aufgrund der Kenntnisse zur Verunreinigung des Überschwemmungsgebiets an der Mulde sowie des Grundwassers kann ein Anfall von verunreinigten mineralischen Abfällen im Zuge nachfolgender Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Daher ist bei den Aushubarbeiten auf organoleptische (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten des Erdaushubes zu achten. Organoleptisch auffälliger Erdaushub ist zu separieren und gesondert zu beproben bzw. zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang für anfallenden (organoleptisch auffälligen) Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) im Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen", Teil II, Pkt. 1.2 Bodenmaterial, sollte aber in diesem Bereich durch BTEX, Chlorbenzene, PCDD/PCDF und Barium ergänzt werden.

Die in Pkt. 2 beschriebenen Deklarationsanalysen dienen der Einstufung der anfallenden mineralischen Reststoffe im Hinblick auf ihre Abfallart, Verwertungsmöglichkeit bzw. Gefährlichkeit. Erst im Ergebnis dessen kann über den relevanten Entsorgungsweg entschieden werden.

4. Nach § 8 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (GVBl. LSA S. 896),

geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), sind die Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

Sollte eine Getrenntsammlung auf der Baustelle technisch (fehlender Platz o. ä.) oder wirtschaftlich (hohe Verschmutzung, geringe Menge o. ä.) nicht möglich sein, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Anfallende Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage (Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) oder einer Aufbereitungsanlage (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen.

5. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

7. VERFAHRENSVERMERK

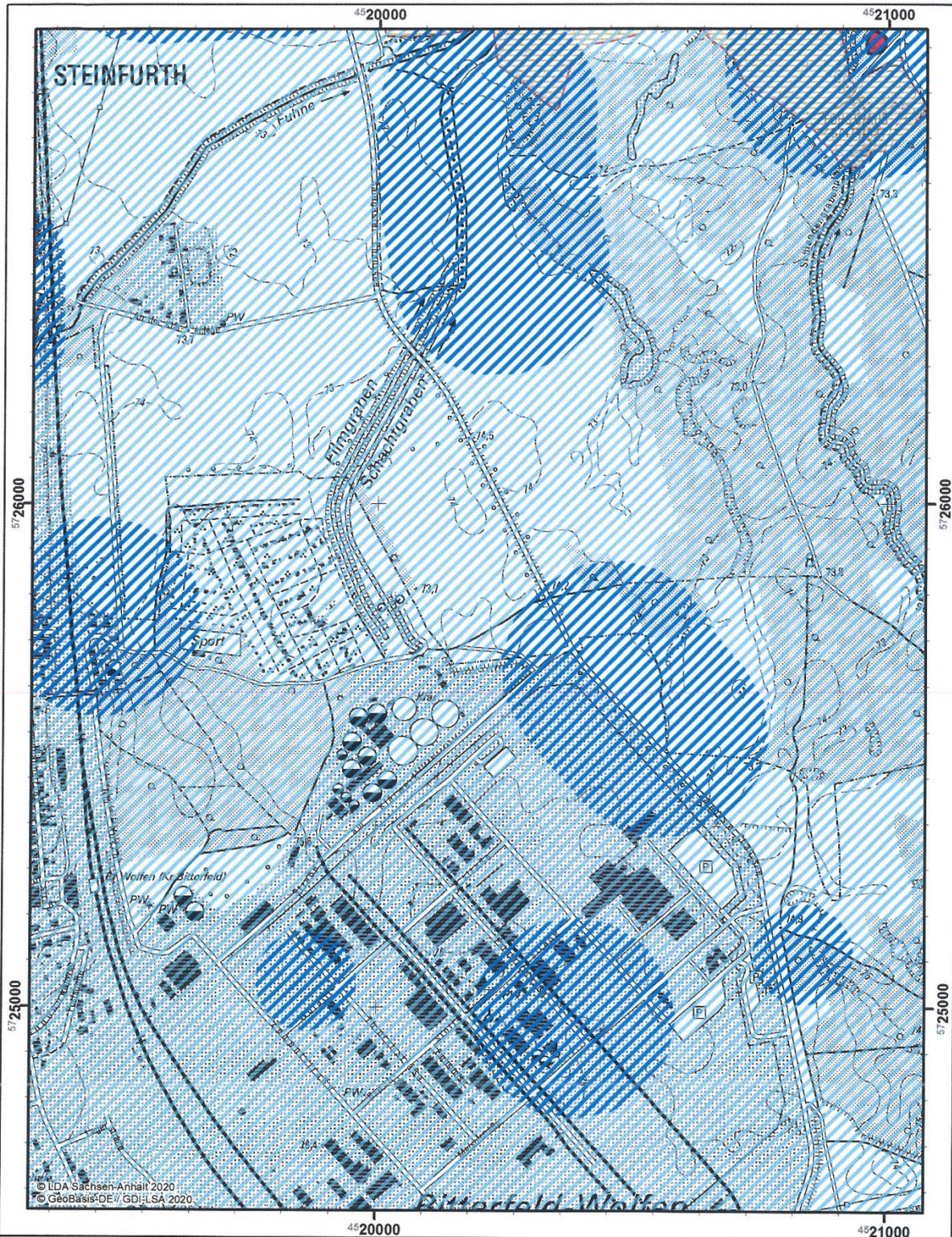
Die Begründung zur 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz hat einschließlich Umweltbericht zum Verfahrensstand Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.02.2020 bis 12.03.2020 und zum Verfahrensstand Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 bis 15.07.2020 öffentlich ausgelegt.

Sie wurde in der Sitzung am __.__.2020 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren durch den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschlossen.

Raguhn-Jeßnitz, den

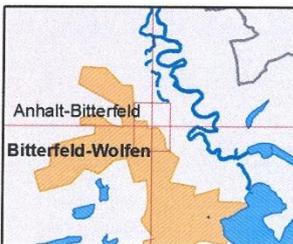
.....
Bürgermeister

Anlage: Kartendarstellung Archäologische Kulturdenkmale, Stand 04.03.2020



Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

© LDA Sachsen-Anhalt 2020
© GeoBasis-DE / GDI-LSA 2020



20-03104 Raguhn-Jeßnitz FNP 1. Änderung

	Maßstab	1:10.000	Lagestatus 110 / EPSG: 31468

1/2

Datum 04.03.2020
Ersteller Dietlind Paddenberg

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Legende

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)

 Archäologische Fundstelle (§14.1)

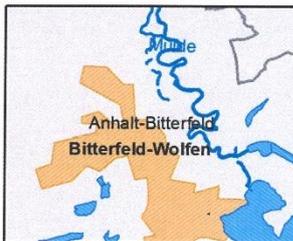
Obertägig sichtbare Strukturen von Bodendenkmalen

 Obertägig sichtbares Bodendenkmal

Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MtBl.

 Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)

Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



20-03104 Raguhn-Jeßnitz FNP 1. Änderung

Datum 04.03.2020 Ersteller Dieltind Paddenberg

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



2/2